

IV, 4^m F.

3, 389.



51
51

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c.

Ehun hiermit kund und zu wissen: Da Wir Uns schon ei-
nige Jahre her Landesväterlich angelegen seyn lassen, den
Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen durch Einschrän-
kung der schädlichen Schaafhuth im Frühjahr auf den Wie-
sen, und durch die Erlaubniß zum Klee- und Futterkräuter-
bau in der Brache zu befördern, und solches fernerhin zu
thun, um so mehr geneigt sind, als Wir mit gnädigsten
Wohlgefallen vernommen, daß Unsere Vorsehung schon von
gewünschter Wirkung gewesen und Unsere Unterthanen sich
bey den bisherigen, obwohl ungünstigen Jahren durch den
Kleebau großen Vortheil verschafft haben, dahero auch das
von Unserer Fürstlichen Regierung und Rentkammer er-
stattete gemeinschaftliche unterthänigste Gutachten wegen ei-

ner desfalls zu treffenden fernerweiten Anordnung gnädigst zu genehmigen unbedenklich gefunden;

Als verordnen und befehlen Wir hiermit:

1) daß alle Schaafhuth auf den Wiesen bey der anscheinend- fortdaurenden guten Witterung sich nicht weiter, als bis zum 21. April dieses Jahres erstrecken soll, mit der einzigen Ausnahme, daß diejenigen, welche sonst bis zum 4. May oder alt Jörgentag gehütet haben, diesmal bis auf den 25. April zu hütchen berechtiget seyn sollen, wobey sich von selbst versteht, daß wo der Schäfer schon ohnedieß noch eher als den 21. besagten Monats von den Wiesen bleiben muß, es dabey sein Bewenden behält. Sollte sich inzwischen von jetzt an bis zu den bestimmten Huthterminen die Witterung gänzlich ändern und schlimmer werden, so behalten Wir Uns bevor, nach den Umständen ebenfalls eine Aenderung zu treffen.

2) Wo die Gemeinden die Huth in ihrem Flur allein haben, da sollen Schultheiß und Gemeindevorsteher die

se Huthtermine zwar noch mehr einschränken, keines-
weges aber erweitern dürfen.

3) die Pächter Unserer eigenen Schäfereyen sowohl, als
andere Schäferenberechtigte und ihre Pächter haben
obige Huthtermine genau und bey unausbleiblicher
Strafe und Schadensersehung zu beobachten. Des-
wegen ertheilen Wir nicht allein den Fluhrknechten je-
den Orts, sondern auch den Eigenthümern der Wie-
sen hiermit die Freyheit, den unbefugt hühenden
Schäffer sofort zu pfänden und das Pfand der näch-
sten Obrigkeit zur Bestrafung und zum Ersas aller
Schäden und Kosten einzuliefern. Sollte aber diese
Obrigkeit die Hülfe erschweren, oder verzögern, so ist
Unsere Regierung hiermit angewiesen, auf erfolgte
Anzeige sofort strenge Justiz zu administriren; Wie
Wir denn auch in dieser für das Wohl des Landes
höchst wichtigen Sache es nochmals bey der vorjähri-
gen Verordnung bewenden lassen, daß die thätliche
Wiedersehung eines Schäfers gegen die Pfandung

criminaliter sofort bey dem Centamt oder pro competentia bey denen Vasallischen Obergerichten behandelt und nach Befinden mit dem Zuchthaus bestraft werden soll.

4) diejenigen Schäferereyen, welche nach No. 1) im Frühjahr eingeschränkt worden, sollen auch dieses Jahr im Herbst mit dem 1. Novembr. wieder auf die Wiesen treiben dürfen, es sey dann, daß sie im Frühjahr Unserer Anordnung zuwider gehandelt haben, als wodurch sie sich außer der bestimmten Strafe auch dieser Vergünstigung verlustig machen.

5) Alle Ueberschlagung der Schäferereyen wird abermals bey Strafe der Confiscation der Uebermasse verboten. So viel den Klee- und Kleinodbau betrifft, so bleibet es ferner dabey

a) daß an Orten, wo die Gemeinden selbst Schäferereyen oder doch Huthfreyheit haben, keiner den andern an willkürlicher Benüzung seiner Aecker hindern soll, und werden Wir diejenigen Gemeinden, oder auch ein-

einzelne Glieder derselben Unserer Landesväterlichen Gnade vorzüglich würdig achten, welche sich im Klee-
bau und in der Kultur ihrer Ländereyen besonders hervor-
thun. Woben Wir auch die in Unserm Landes-
herrlichen Patent von 14. April 1785. sub litt. h. ent-
haltene Verordnung wegen eines Beytrags der foren-
sum mit dem Beyfügen anhero wiederholt haben
wollen, daß diejenigen, so bis Iohannis ihren Bey-
trag nicht geleistet, das doppelte zu bezahlen schuldig
seyn sollen.

b) Unsern übrigen Unterthanen ertheilen Wir hiermit
aus Landesherrlicher Macht auch für dieses Jahr die
Erlaubniß, den W i e r t e n Theil der Brachfelder mit
Klee- und Kleinodfrüchten zu bepflanzen, jedoch unbe-
schadet denen, so bereits durch Verträge ein mehreres
zu bauen berechtigt sind.

c) Außer diesen ordentlichen Brachfeldern soll Unsern
Unterthanen auch erlaubt seyn, alle bisher wüßgele-
gene Aecker mit einer beliebigen und schicklichen Klee-

b

art,

art, oder andern Frucht zu bepflanzen, wie Wir dann diese Urbarmachung selbst sehr wünschen und dazu Landesväterlich ermahnen.

d) Weder mit Schaafen noch Hornvieh sollen dergleichen Klee- und Kleinodsäcker behüthet, dagegen von dem Eigenthümer für 1 Smr. Klee im Brachjahr, von Esper und Luzerne aber ebenfalls im dritten oder Brachjahr 5 ggr. von andern Kleinod hingegen, (den Flachs, welcher frengeht, und andere ohnedies huthfreye Kleinodfelder ausgenommen,) 3 ggr. Huthgeld an die Schäfer und zwar bis Iohannis entrichtet werden. Ausserdem die Schäfer, nach Iohannis die Felder zu behüten, oder das doppelte zu verlangen berechtigt sind.

e) Sollten aber die Schäfer, oder ihre Herren störrig seyn und entweder vor Iohannis, oder, da das Huthgeld wirklich bezahlt, oder doch angeboten worden, nach Iohannis dergleichen Felder behüthen, so soll
nach

nach obiger Verordnung No. 3. auch hier verfahren werden, und werden Wir Unsern Landesherrlichen Befehlen Kraft zu geben wissen.

Auch verbieten Wir ferner

f) daß weder Schaaf, noch Rindvieh auf die Stoppeln getrieben werden sollen, bevor das Getraid sämtlich vom Felde ist, widrigen Falls jeder Zehner, Flußknecht, oder Eigenthümer pfänden, der Schäfer, oder Rindviehhirte aber ohnmachlässig gestraft werden soll. Gleichwie Wir überzeugt sind, daß hauptsächlich durch erleichterte Cultur des Landes das Wohl Unserer Untertanen befördert wird, Wir auch zu Unsern lieben getreuen Landständen, Dienern und allen, die zu Erreichung Unseres so sehnlichen Wunsches etwas beitragen können, das gnädigste Vertrauen hegen, daß sie ihrer treuschuldigsten Obliegenheit gebührend nachkommen werden;

Also gebieten Wir auch aus Landesherrlicher Macht hiermit, Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Aemtern, denen Stadträthen, Gerichten und Gerichts-

hal-

haltern, dann Schultheissen, und überhaupt allen Unsern
Untertanen, diese Unsere Landesfürstliche Anordnung selbst
gehörig zu befolgen und daß solches von andern geschehe,
Sorge zu tragen, daher auch die Uebertreter resp. zu bestra-
fen oder zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

Zu welchem Ende Wir gegenwärtiges Patent zum
Druck zu befördern und allenthalben gehörig zu publiciren
anbefohlen haben. Signatum Coburg zur Ehrenburg den
31. Martii 1787.

Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓

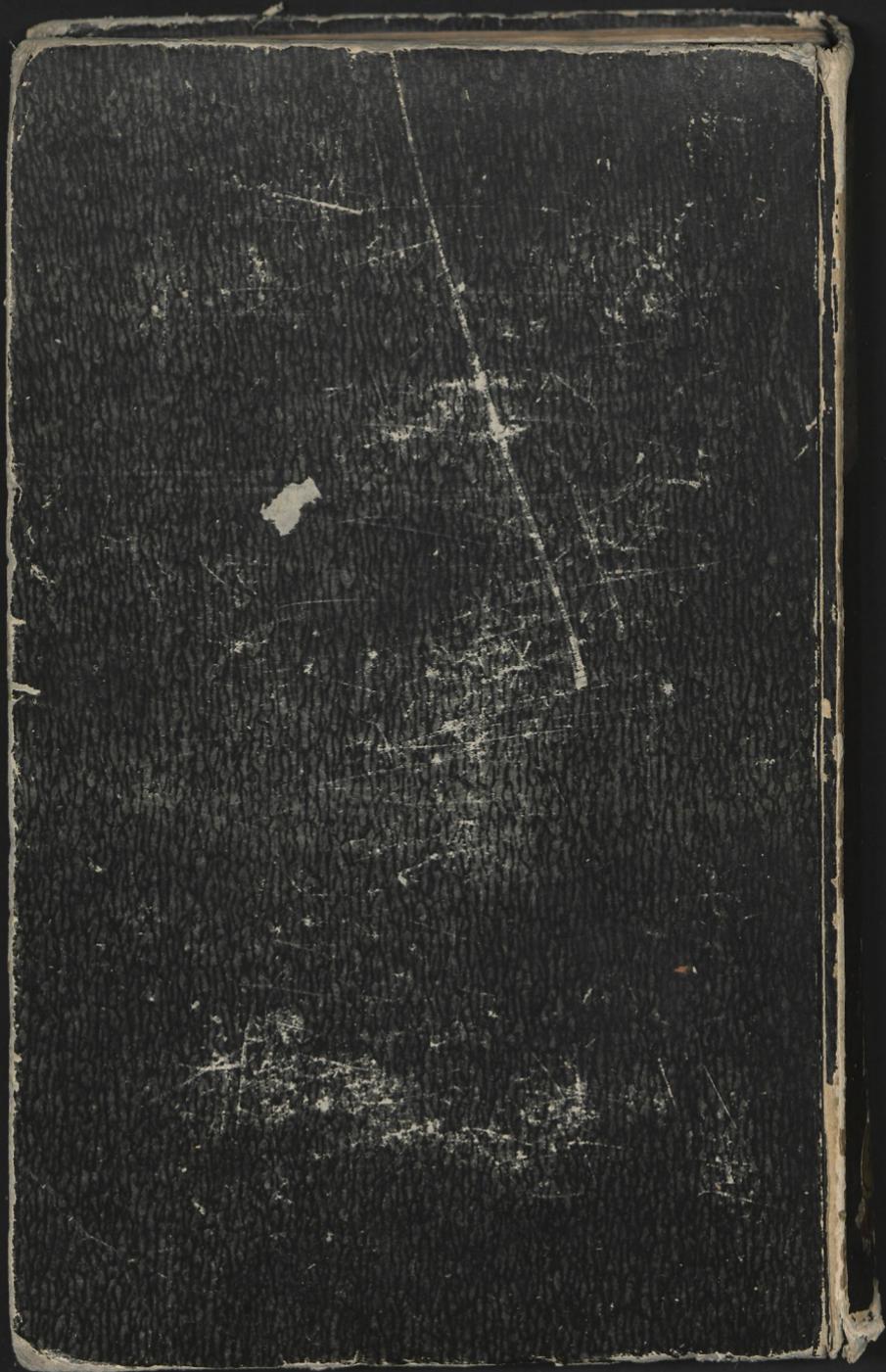


TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓



51
51

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu No

Ichun hiermit kund und zu wissen: Da
nige Jahre her Landesväterlich angelegen
Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen
kung der schädlichen Schaafhuth im Frühja
sen, und durch die Erlaubniß zum Klee- un
bau in der Brache zu befördern, und sold
thun, um so mehr geneigt sind, als Wi
Wohlgefallen vernommen, daß Unsere Vor
gewünschter Wirkung gewesen und Unsere
bey den bisherigen, obwohl ungünstigen
Kleebau grossen Vortheil verschafft haben,
von Unserer Fürstlichen Regierung und
stattete gemeinschaftliche unterthänigste Gut



a